

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

9

Band 16 Nr. 2

30. Juni 2015

Inhalt

KIRCHENGESETZE

I.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche.....	10
II.	Kirchengesetz zur Änderung des Archivgesetzes vom 13. Juni 2015.....	11
III.	3. Kirchengesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes vom 22. November 1977.....	11
IV.	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes (FAG)	11

WAHLEN

V.	Arbeitsrechtliche Schiedskommission.....	12
VI.	Bestätigung der Schulkammer.....	12

BESCHLÜSSE

VII.	Änderung der Geschäftsordnung.....	13
VIII.	Änderung der Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO).....	13
IX.	Datenschutzangelegenheiten für die Lippische Landeskirche - Außenstelle Dortmund.....	15
X.	Verordnung zur Berücksichtigung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) im Recht der Lippischen Landeskirche - Lebenspartnerschaftsverordnung.....	16
XI.	Änderung der Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen - Gemeindezugehörigkeitsverordnung.....	16
XII.	Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (Rechnungsprüfungsordnung - RPrO)	17
XIII.	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche (Wiederaufnahmeverordnung - WAVO)	18
XIV.	Staatliche Anerkennung des Beschlusses vom 16. Dezember 2014 über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2015.....	18
XV.	Staatliche Anerkennung der Kirchensteuerordnung gem. §§ 16, 17 Kirchensteuergesetz (KiStG).....	18
XVI.	Ordnung für das landeskirchliche Werk Evangelische Frauen in Lippe (EFiL)	18
XVII.	Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten.....	20
XVIII.	Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG).....	21

BEKANTMACHUNGEN

- XIX. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)..... 26
- XX. „Ich bin fremd gewesen...“ Flüchtlinge in Lippe und die Verantwortung der Lippischen Landeskirche..... 27

PERSONALNACHRICHTEN

- XXI. Personalnachrichten..... 28

KIRCHENGESETZE

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. und 13. Juni 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

**I.
Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung
der Lippischen Landeskirche**

vom 13. Juni 2015

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche i. d. F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 2013 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 266) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

1. In Artikel 3 Abs. 3 werden die Worte „Diakonischen Werk und seinen“ ersetzt durch die Worte „Diakonischen Werk Westfalen-Lippe und dessen lippischen“ ersetzt.
2. 8. In Artikel 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)“ eingefügt. Die Worte „und Stiefgeschwister“ sowie „Stiefeltern und Stiefkinder,“ werden gestrichen.
3. Artikel 51 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes und bedarf der Schriftform sowie des Siegels des Kirchenvorstandes. Urkunden und Vollmachten bedürfen der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.
4. In Art. 101 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

Der Synodalvorstand stellt den Verhandlungsbericht fest, legt ihn der Schriftführerin oder dem Schriftführer vor und versendet ihn im Anschluss an die Mitglieder der Landessynode. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche gilt die Niederschrift als genehmigt.

5. In Artikel 104 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Landeskirchenrates im Amt.

6. Artikel 109 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Lippischen Landeskirche erfolgt durch zwei Mitglieder des Landeskirchenrates, wobei mindestens ein Mitglied gleichzeitig auch Mitglied des Landeskirchenamtes sein muss; sie bedarf der Schriftform sowie des Siegels des Landeskirchenrates.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die laufende Verwaltung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

**Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat**

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. und 13. Juni 2015 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

II. Kirchengesetz zur Änderung des Archivgesetzes vom 13. Juni 2015

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Lippischen Landeskirche vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 325) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 9

In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. und 13. Juni 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

III. 3. Kirchengesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes vom 22. November 1977

§ 1 Änderung des Stiftungsgesetzes

Das Kirchengesetz über rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechtes in der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1977 (Ges. u. VOBl. Bd 6 S. 235) zuletzt geändert am 13.08.2008 (Ges. u. VOBl. Bd 14 S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:
„Abweichend von § 10 Stiftungsgesetz EKvW ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
2. Nach § 1 Abs. 4 (neu) wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:
„Abweichend von § 11 Abs. 1 Stiftungsgesetz EKvW werden die anerkannten Evangelischen

Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis der Lippischen Landeskirche aufgenommen.

3. Der bisherige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 6.
4. In § 1 Abs. 6 (neu) werden die Worte „Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht“ durch die Worte „Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

IV. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

vom 24. November 1987

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. und 13. Juni 2015 folgende Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Lippischen Landeskirche - Finanzausgleichsgesetz (FAG) - vom 24. November 1987 (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2009 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 338), beschlossen.

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 1 Abs. 7 wird folgender Absatz eingefügt:
Abs. 8: „Der jährlich von der VKPB (Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte) ermittelte Betrag für die Versorgungssicherungsfinanzierung wird gem. dem Verteilerschlüssel, so wie er für den Finanzausgleich gem. § 1 (3) FAG (Finanzausgleichsgesetz) zu Grunde liegt, umgelegt.
Der jeweils auf die Kirchengemeinden entfallende Anteil wird in den Jahren 2016 bis 2018 als gestaffelter Festbetrag erhoben.“

Dieser beträgt im Jahr

2016	500 T EUR
2017	750 T EUR
2018	1,00 Mio. EUR

Die Differenzbeträge zwischen den Anteilsbeträgen gem. FAG gem. § 1 Abs. 3 und den Festbeträgen in den Jahren 2016 - 2018 erfolgt zu Lasten der Versorgungssicherungs-Rückstellung.

b) Abs. 8 wird Abs. 9.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche

Der Landeskirchenrat

WAHLEN

V. Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. Juni 2015 für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 als Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt:

1. Stellvertreter des Vorsitzenden:
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Burghard K r e f t.

2. Stellvertreter des Vorsitzenden:
Präsident des Landesarbeitsgerichtes Niedersachsen
Wilhelm M e s t w e r d t.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

VI. Bestätigung der Schulkammer

Die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schulkammer der 36. Ordentlichen Lan-

dessynode werden rückwirkend zum 27. Mai 2015 durch den Landeskirchenrat bestätigt.

Geborenes Mitglied:

Andreas M a t t k e
Tobias T r e s e l e r

Aus der Landessynode:

Peter E h l e r s
Doris F r i e
Heinrich K l i n z i n g
Horst-Dieter M e l l i e s
Vera S a r e m b a - R i d d e r
Elisabeth W e b e l

Bezirksregierung Detmold:

Wolfgang D i e c k m a n n
Johanne N a u - W i e n s

Schulamt für den Kreis Lippe:

Sabine A l b s m e i e r
Marlies B ö k e (ab Sommer 2015)

Grundschule:

Kirsten P i e l s t i c k e r
Sabine A l b s m e i e r, Vertreterin

Förderschule:

Antje L a n g e w i t z

Hauptschule:

Cornelia W i ß m a n n
Bettina B r ä c h t k e r, Vertreterin

Sekundarschule:

Ralf L e ß m a n n
Janine O s t m a n n, Vertreterin

Realschule:

Anne-Gabriele K r u m m
Kathrin M a n t h e y, Vertreterin

Gesamtschule:

Christiane M e i e r
Bernd D a b i s c h, Vertreter

Gymnasium:

Ute H i d d e m a n n
Gundel N i e d e r m e y e r, Vertreterin

Berufskollegs:

Manfred Rothermel
 Claus Wagner
 Peter Wolthusen, Vertreter

Ausbildung:

Oliver Arnhold
 Charlotte Niedernolte, Vertreterin

ständiger Gast, beratend:

Robert Noll
 Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
 Der Landeskirchenrat

BESCHLÜSSE

VII. Änderung der Geschäftsordnung

vom 12. Juni 2015

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. Juni 2015 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

„In § 20 werden die Abs. 2 bis 5 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Niederschrift wird vom Synodalvorstand festgestellt, anschließend von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und unmittelbar danach mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen an die Mitglieder der Landessynode versandt, wobei sich der Zugang nach § 28 Abs. 2 Satz 1 VVZG-EKD richtet.

(3) Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich beim Synodalvorstand anzubringen, der gegebenenfalls die Berichtigung der Niederschrift veranlasst. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.

(4) Die Mitglieder der Landessynode werden über die rechtzeitig eingelegten Einsprüche und die Entscheidung des Synodalvorstandes unterrichtet. Jedes Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Synodalvorstandes die Entscheidung der Landessynode beantragen. Alle Einsprüche sowie die jeweiligen Entscheidungen des Synodalvorstandes oder der Landessynode sind dem Protokoll der nachfolgenden Tagung beizufügen.

(5) Das Protokoll gilt nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Erledigung aller Einsprüche als von der Landessynode genehmigt.“

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
 Der Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2014 die Erhöhung der Beträge in § 7 Abs. 3 a) und b) beschlossen. Es folgt der Abdruck der geänderten Kraftfahrzeugverordnung:

VIII. Änderung der Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO)

vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 218)
 geändert durch Verordnung vom 19. September 2012
 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 231)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2012 gem. Artikel 13 Abs. 4 i. V. m. Artikel 106 Ziffer 11 der Verfassung gem. § 2 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1951 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 104) folgende Verordnung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Grundsatz

(1) Kraftfahrzeuge sollen für dienstliche Fahrten nur dann benutzt werden, wenn dadurch in erheblichem Umfang Zeit oder Kosten erspart werden oder wenn die Benutzung aus besonderen Gründen im dienstlichen Interesse notwendig ist. In der Regel sollen für dienstliche Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel oder Fahrräder benutzt werden.

(2) Die Bestimmungen über die Genehmigung von Dienstreisen kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Begriffe

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Personenkraftwagen (zur Beförderung von höchstens 8 Personen zzgl. Fahrer), Omnibusse, Kleinbusse, Kombinationskraftwagen, Nutzfahrzeuge, Motorräder und Motorfahrräder.

(2) Für dienstliche Fahrten können kircheneigene und private Kraftfahrzeuge (§ 3), kircheneigene und pri-

vateigene Fahrräder (§ 4) oder gemietete Kraftfahrzeuge (§ 5) benutzt werden.

§ 3

Benutzung kircheneigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) Kircheneigene Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Dienstkraftfahrzeuge, Dienstfahrräder) sind Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten unterhalten und betrieben werden. Sie dürfen grundsätzlich nur dienstlich benutzt werden.

(2) Die kircheneigenen Kraftfahrzeuge und Fahrräder werden kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Leitungsorgane der Körperschaften oder deren Beauftragte zum ständigen Dienstgebrauch oder für einzelne Dienstfahrten zugewiesen.

(3) Dienstfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Für die Aufzeichnung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Das Fahrtenbuch ist nach jeder Fahrt von der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu unterschreiben. Ist das Fahrtenbuch abgeschlossen, ist es der Jahresrechnung beizufügen und 10 Jahre aufzubewahren. Das Fahrtenbuch kann auch elektronisch geführt werden, sofern eine vom Finanzamt anerkannte manipulations-sichere Software verwendet wird.

(4) Ein Dienstkraftfahrzeug kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Leitungsorgans für private Fahrten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters benutzt werden. In diesen Fällen ist zur Abgeltung aller Betriebskosten für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung zu zahlen:

- a) Krafträder, Personen- oder Kombinationswagen EUR 0,45
- b) Lastkraftwagen und Kleinbusse EUR 0,90
- c) Omnibus EUR 1,35

Das Leitungsorgan kann im Einzelfall eine höhere Entschädigung festlegen. Außerdem hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ggf. sonstige Kosten insb. Transportkosten und Parkgebühren oder Garagenmiete zu erstatten.

§ 4

Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und privateigener Fahrräder

(1) In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dienstliche Fahrten privateigene Kraftfahrzeuge benutzen, wenn zuvor das Leitungsorgan der Körperschaft oder eine von ihm beauftragte Person zugestimmt hat. Die Zustimmung kann regelmäßig wiederkehrende Dienstfahrten umfassen.

(2) Für dienstliche Fahrten können privateigene Fahrräder benutzt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung besteht, die bei Dienstfahrten entstehende Schäden abdeckt. Einer besonderen Zustimmung bedarf es dazu nicht.

§ 5

Benutzung gemieteter Kraftfahrzeuge

In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dienstliche Fahrten mit Zustimmung des Leitungsorgans ihrer Körperschaft auch angemietete Kraftfahrzeuge benutzen. Die Kosten für diese Fahrten trägt die Körperschaft.

§ 6

Kostenerstattung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenverordnung der Lippischen Landeskirche zu erstatten.

§ 7

Anschaffungsdarlehn

(1) Für den Erwerb eines auf sie zuzulassenden Kraftfahrzeuges kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ihrer Körperschaft, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom Landeskirchenamt ein Darlehn gewährt werden, wenn aufgrund der Art ihres Dienstes zu erwarten ist und sie sich dazu bereit erklären, dass sie mit dem Fahrzeug gelegentlich auch dienstliche Fahrten erledigen. Bei Inhaberinnen und Inhabern sowie Verwalterinnen und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen rechnen zu den dienstlichen Fahrten auch die regelmäßigen Fahrten zu Gottesdiensten, kirchlichem Unterricht, Amtshandlungen und regelmäßig wiederkehrenden wöchentlichen Veranstaltungen sowie zu Besuchen bei Gemeindegliedern, auch in Krankenhäusern, Altenheimen usw.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann das Landeskirchenamt den in Abs. 1 genannten Personen ein Darlehen für die Umrüstung des Kraftfahrzeuges auf Gasbetrieb gewähren. Dem Landeskirchenamt sind die Kosten durch Vorlage einer Werkstattrechnung nachzuweisen. Es kann jeweils nur ein Darlehen zur gleichen Zeit beansprucht werden.

(3) Das Darlehn beträgt

- a) für Kraftfahrzeuge, die für gelegentliche Dienstfahrten bis zu einer Jahreswegstrecke von mindestens 500 bis 1.000 Kilometern zur Verfügung gestellt werden, bis zu EUR 7.500,00

und

- b) für Kraftfahrzeuge, die nicht nur gelegentlich für Dienstfahrten, sondern regelmäßig mit einer Jahreswegstrecke von mehr als 1.000 Kilometer zur Verfügung gestellt werden, bis zu EUR 15.000,00.

Das Darlehn kann zinsfrei gewährt werden. Es darf den Kaufpreis nicht übersteigen. Es ist grundsätzlich

innerhalb von vier Jahren in gleichen monatlichen Raten zu tilgen.

(4) Das Darlehn darf nur gewährt werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine entsprechende Schuldanererkennungserklärung gem. Anlage erteilt.

(5) Das Darlehn wird zurückgefordert, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus dem Dienst scheidet. Sofern eine Rückzahlung nicht möglich oder zumutbar ist, kann auch eine verkehrsübliche Verzinsung des Restdarlehns erfolgen.

§ 8

Nachweis der gefahrenen Kilometer und Abrechnungsverfahren

(1) Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen sind grundsätzlich durch die bei der Reisekostenabrechnung geforderten Angaben nachzuweisen. Dazu gehören auch die Dienstfahrten zu Tagungen und Sitzungen synodaler Gremien und Ausschüsse, die gesondert abgerechnet werden.¹

(2) Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen, die nicht nach Abs. 1 abgerechnet werden, sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Es muss laufend geführt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Kilometerstand zu Beginn und am Ende eines jeden Kalenderjahres,
- b) Reiseziel, Zweck der Reise, Tag sowie die zurückgelegten Dienstkilometer anhand des Kilometerzählers und ggf. die Namen der mitgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Fahrtenbuch kann auch elektronisch geführt werden, wenn die in Buchstaben a und b genannten Angaben darin enthalten sind und sofern eine vom Finanzamt anerkannte manipulationssichere Software verwendet wird.

(3) Das Leitungsorgan der Körperschaft, die Superintendentin oder der Superintendent oder das Landeskirchenamt können jederzeit verlangen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Fahrtenbuch unterschrieben und mit Angabe des Datums zur Prüfung vorlegen. Das Fahrtenbuch ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen, Löschungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) Die Fahrtenbücher, die vom Landeskirchenamt abgerechnet werden, sind dem Landeskirchenamt bis spätestens 1. März des Folgejahres vorzulegen. Für Fahrtenbücher, die nach dem 1. März des Folgejahres vorgelegt werden, entfällt grundsätzlich eine Erstattung der Kilometervergütung.

§ 9

Meldung von Unfällen

Ist ein kircheneigenes oder privateigenes Kraftfahrzeug während einer Dienstfahrt an einem Unfall beteiligt, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter oder die Pfarrerin oder der Pfarrer sich entsprechend dem Merkblatt (Anlage) zu verhalten. Der Unfall ist der

Anstellungskörperschaft unverzüglich unter Mitteilung der Angaben gem. Anlage zu melden.

§ 10 aufgehoben

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in der Lippischen Landeskirche (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 14. Dezember 1983 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Detmold, 3. Juni 2014

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

¹ Das Landeskirchenamt stellt dafür Vordrucke zur Verfügung.

IX. Datenschutzangelegenheiten für die Lippische Landeskirche - Außenstelle Dortmund

zum 1. Februar 2015

Der „Beauftragte für den Datenschutz der EKD“ hat mit Schreiben vom 23. Februar 2015 die Gliedkirchen darüber informiert, dass zum 1. Februar 2015 für die Region Mitte-West, durch die u. a. auch die Lippische Landeskirche in Datenschutzangelegenheiten betreut wird, in Dortmund eine Außenstelle eröffnet wurde. Herr Michael T o l k als Sachbearbeiter und Frau Karin K n o p in der Teamassistenz stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Alle Fragen der kirchlichen Datenschutzaufsicht richten Sie ab sofort bitte unmittelbar an diese Außenstelle. Die Kontaktdaten hierzu lauten:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
Außenstelle Dortmund
Friedhof 4, 44135 Dortmund
Tel.: 0231 533 827-0
Fax: 0231 533 827-20
E-Mail:
mitte-west@datenschutz.ekd.de
Internet:
www.ekd.de/datenschutz

**X.
Verordnung
zur Berücksichtigung von
eingetragenen Lebenspartnerschaften
im Sinne des Gesetzes über die
Eingetragene Lebenspartnerschaft
(LPartG) im Recht der Lippischen
Landeskirche
- Lebenspartnerschaftsverordnung**

vom 14. März 2015

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 14. März 2015 folgende Änderungsverordnung zur Berücksichtigung eingetragener Lebenspartnerschaften beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ehegattin“ die Worte „der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ehegattin“ die Worte „der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verwaltungsordnung

1. § 51 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Gewährung von Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld ist eine notarielle Urkunde zu fertigen, die gegebenenfalls auch von der Ehegattin bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) als Gesamtschuldnerin oder vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) als Gesamtschuldner des Darlehensnehmers bzw. der Darlehensnehmerin zu unterzeichnen ist.“
2. In § 101 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder ihre Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Personalaktenordnung

In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Kirchenbuchordnung

In § 24 Abs. 2 lit. a. werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Worte „Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG,“ eingefügt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Detmold, 14. April 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

XI.

**Änderung der Verordnung
über die Gemeindezugehörigkeit in
besonderen Fällen
- Gemeindezugehörigkeitsverordnung**

vom 14. Dezember 1994
(Ges. u. VOBL. Bd. 10 S. 456)
zuletzt geändert durch Beschluss
vom 17. Februar 2015

§ 1

Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

- (1) Grundsätzlich richtet sich die Gemeindezugehörigkeit nach dem Wohnsitz.
- (2) Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindengrenzen die Gemeindegliedschaft zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.
- (3) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindezugehörigkeit zu erstrecken.

§ 2

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Begebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Fortsetzung der Gemeindegliedschaft

- (1) Soll die Gemeindegliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindengrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde

meinde fortgesetzt werden, ist der Antrag bis zum Wohnungswechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu stellen. Bei erneuter Verlegung des Wohnsitzes innerhalb der Lippischen Landeskirche bleibt eine derart begründete Gemeindegliedschaft zur Wahlkirchengemeinde automatisch erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 2 weiter bestehen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Gemeindegliedschaft.

§ 4 Zuordnung

Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

§ 5 Verfahren

(1) Über die Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet grundsätzlich der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bekanntzugeben. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes, ist dem Landeskirchenamt zum Zweck der Datenverarbeitung im Rahmen des kirchlichen Meldewesens mitzuteilen.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Es entscheidet endgültig.

§ 6 Wegfall, Widerruf und Verzicht

(1) Die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen entfällt mit dem Fortzug aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben gemäß dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 S. 1 kann nach Anhörung der Beteiligten widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu erklären, an den der Antrag auf Fortsetzung bzw. Erwerb der Gemeindezugehörigkeit zu richten ist. Die Erklärung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Kirchenvorstand zugegan-

gen ist. Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den Verzicht zu unterrichten.

§ 7 Rechtsfolgen

Für die Zeit der Gemeindegliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§ 8 Bisheriges Recht

Änderungen der Gemeindezugehörigkeit nach dem bisherigen Recht behalten ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Verordnung vom 13. November 1984 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsverordnung) (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 74) wird gleichzeitig aufgehoben.

Detmold, 17. Februar 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

XII. Änderung der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (Rechnungsprüfungsordnung - RPrO)

vom 16. Juni 2015

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 6 (Allgemeine Bestimmungen für die Prüfungstätigkeit) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungsorgane sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit von den zu prüfenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Unterlagen, darunter auch gespeicherte Daten aus der automatisierten Datenverarbeitung, zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.“

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

XIII.

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Durchführungsbestimmung der
Verordnung über die Wiederaufnahme
in die evangelische Kirche in
Wiedereintrittsstellen der Lippischen
Landeskirche
(Wiederaufnahmeverordnung -
WAVO)**

vom 10. Mai 2005

Gemäß § 4 der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche (Wiederaufnahmeverordnung – WAVO) v. 16. September 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 248) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

**Änderung der Durchführungsbestimmung der
Verordnung über die Wiederaufnahme in die
evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen
der Lippischen Landeskirche**

Die Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche vom 10. Mai 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 358), zuletzt geändert am 17. Mai 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 44), wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 1 werden nach dem Buchstaben „g)“ folgende Worte eingefügt:

„Ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Detmold, 14. April 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

XIV.

**Staatliche Anerkennung des
Beschlusses vom 16. Dezember 2014
über die Festsetzung des
Kirchensteuerhebesatzes für das
Steuerjahr 2015**

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2015 gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 26. März 2015

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

XV.

**Staatliche Anerkennung der
Kirchensteuerordnung gem. §§ 16, 17
Kirchensteuergesetz (KiStG)**

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Kirchensteuerordnung der Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 26. März 2015

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

XVI.

**Ordnung
für das landeskirchliche Werk
Evangelische Frauen in Lippe (EFiL)**

vom 23. März 2015

Präambel

Die Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) nehmen ihre Arbeit für und mit Frauen wahr in der Bindung an die Botschaft der Bibel und im Vertrauen auf die Verheißung des Evangeliums von Jesus Christus. In der ständig neuen Auslegung der Bibel werden Auftrag und Herausforderung für Gegenwart und Zukunft entdeckt.

Die Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) sind ein landeskirchliches Werk, das 2015 aus dem Zusammenschluss des Lippischen Landesverbandes Evangelischer Frauenhilfen (LLeF) und der Evangelischen Frauenarbeit entstanden ist. Die Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) bewahren den Landesverband der

Evangelischen Frauenhilfe (LLeF) und dessen Gründungsdatum 1938 in wertschätzender Erinnerung. Seine Entstehung im bewussten Gegenüber zur nationalsozialistischen Vereinnahmung des gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens bleibt für die Ev. Frauen in Lippe (EFiL) Ansporn und kostbares Erbe.

Die Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) wollen

- Frauen zur Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft anregen
- Gemeinschaft von Christinnen in ökumenischer Offenheit sein
- Frauen zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und ethischen Fragen der Zeit anregen
- Frauen bei der Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft unterstützen
- Frauen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen begleiten und ihre Lebensfreude stärken
- Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen in der Kirche fördern und stärken
- Initiativen fördern, die der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung dienen
- alle Einrichtungen und Kräfte fördern, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 1

Rechtsstellung, Name

(1) Die Lippische Landeskirche unterhält zur Förderung der in der Präambel genannten Ziele das landeskirchliche Werk Evangelische Frauen in Lippe (EFiL).

(2) Die Evangelischen Frauen in Lippe erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen dieser Ordnung und der in der Lippischen Landeskirche geltenden Bestimmungen.

(3) Die Evangelischen Frauen in Lippe pflegen ein Netzwerk mit anderen Kooperationspartnerinnen innerhalb und außerhalb der Lippischen Landeskirche. Deren Vertreterinnen können zur Vollversammlung (s. § 8) eingeladen werden

§ 2

Aufgaben

(1) Die Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) verfolgen die in der Präambel genannten Ziele insbesondere durch Wahrnehmung der folgenden Schwerpunktaufgaben:

- a) Unterstützung der gemeindlichen Frauenarbeit u.a. durch inhaltliche Gestaltung von Projekten und Zusammenkünften sowie Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.
- b) Sozialarbeit mit Frauen durch die Mitarbeit in frauenspezifischen Netzwerken, sowie mit anderen sozial-diakonischen Partnerinnen in und außerhalb Lippes.
- c) Durchführung von gemeindebezogenen oder zielgruppenorientierten Veranstaltungen nach

den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NRW.

- d) Mitgliedschaft und Zusammenarbeit mit den Evangelischen Frauen in Deutschland (EFiD) und anderen Fachverbänden.

(2) Die Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) nehmen ihre Aufgaben in Kooperation mit den landeskirchlichen Werken und Referaten wahr.

§ 3

Leitungskreis

(1) Der Leitungskreis der Evangelischen Frauen in Lippe besteht aus 15 Frauen. Aus den fünf Klassen wird je eine Frau in den Leitungskreis gewählt. Fünf Frauen werden von der Vollversammlung gewählt. Weitere fünf Frauen werden für aktuell wichtige Themenfelder als sachkundige Frauen vom Leitungskreis berufen. Alle in den Leitungskreis gewählten und berufenen Frauen sollten ehren- oder hauptamtlich in der Arbeit mit Frauen tätig sein.

(2) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte das Vorstandsteam, bestehend aus vier Personen. Das Vorstandsteam bestimmt die Ansprechpartnerin.

(3) Die Pfarrerin für Frauenarbeit nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes wird regelmäßig eingeladen und erhält die Protokolle zur Kenntnis.

(4) Der Leitungskreis tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er kann Arbeitsgruppen bilden.

(5) Die Amtszeit des Leitungskreises der Frauenarbeit entspricht der Amtszeit der Landessynode.

(6) Die Pfarrerin für Frauenarbeit führt die Geschäfte des Leitungskreises.

§ 4

Aufgaben des Leitungskreises

(1) Dem Leitungskreis werden folgende Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung übertragen, unbeschadet der Aufgaben, die der Pfarrerin für Frauenarbeit in ihrer Dienstanweisung zugewiesen sind:

- a) Aufstellung von Grundsätzen der Arbeit
- b) Beratung der Pfarrerin für Frauenarbeit in ihrer Arbeit
- c) Beschlussfassung über die an den Landeskirchenrat und die Landessynode zu richtenden Anträge
- d) Stellungnahme zu aktuellen, politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen für Frauen relevanten Ereignissen.

(2) Die Mitglieder des Leitungskreises als Repräsentantinnen der Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) sorgen für den Informationsfluss zwischen landeskirchlicher und gemeindlicher Frauenarbeit.

§ 5**Geschäftsordnung des Leitungskreises**

- (1) Zu den Sitzungen wird unter Angabe einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen. Als Anlage ist das Protokoll der letzten Sitzung beigefügt.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Leitung der Sitzung aus sich heraus.
- (3) Der Leitungskreis ist geschäftsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit die Leiterin der Sitzung durch Losentscheid.
- (4) Über die Sitzungen des Leitungskreises werden Protokolle geführt. Sie sind von der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 6**PfarrerIn für die Frauenarbeit und Mitarbeiterinnen**

- (1) Die Pfarrerin für die Frauenarbeit wird vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Leitungskreises berufen.
- (2) Die Pfarrerin für Frauenarbeit führt mit dem Leitungskreis die Geschäfte der Frauenarbeit nach dieser Ordnung und aufgrund ihrer Dienstanweisung. Sie vertritt die Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) nach außen, soweit nicht die Zuständigkeit des Trägers gegeben ist.
- (3) Die Pfarrerin für Frauenarbeit hat im Rahmen der geltenden Ordnungen die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.
- (4) Die Berufung, Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen und Erlass von Dienstanweisungen obliegt dem Landeskirchenrat. Der Vorstand des Leitungskreises ist vor der Einstellung von Mitarbeitenden zu beteiligen.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben können von der Pfarrerin für Frauenarbeit und den pädagogischen Hauptamtlichen Honorarkräfte sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende eingesetzt werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Leitungskreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und aufgrund des geltenden Rechts.
- (6) Die Pfarrerin für Frauenarbeit erstellt jährlich einen Bericht, der nach Entgegennahme durch die Vollversammlung dem Landeskirchenrat zur Kenntnis gegeben wird.

§ 7**Vollversammlung**

- (1) Die Evangelischen Frauen in Lippe (EFiL) laden einmal jährlich zu einer Vollversammlung ein. Dazu gehören die Vertreterinnen der zu den Evangelischen

Frauen in Lippe (EFiL) gehörenden Gruppen, die Mitglieder des Leitungskreises sowie interessierte Einzelpersonen.

- (2) Die Vollversammlung erhält einen Jahresbericht über die Evangelische Frauenarbeit.
- (3) Die Vollversammlung wählt fünf Frauen in den Leitungskreis.
- (4) Die aus den Klassen entsandten Frauen, sowie die vom Leitungskreis berufenen Frauen, werden auf der Vollversammlung vorgestellt.
- (5) Die Vollversammlung stärkt den Zusammenschluss der Evangelischen Frauen und Frauengruppen untereinander.
- (6) Die Vollversammlung berät über:
 - a) neue Entwicklungen innerhalb der evangelischen Frauenarbeit in Lippe
 - b) gesellschaftliche und ethische Fragen, die für Frauen eine besondere Relevanz haben.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 23. März 2015 in Kraft und löst die Ordnung für das Landeskirchliche Werk Evangelische Frauenarbeit - Lippischer Landesverband evangelischer Frauenhilfen - vom 1. Januar 1997 ab.

Detmold, 14. April 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

XVII.**Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten**

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. und 13. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode dankt den Prädikantinnen und Prädikanten für ihren Dienst in den Gemeinden der Lippischen Landeskirche. Ihr Dienst stellt eine Bereicherung und eine Ergänzung im Verkündigungsdienst dar und wird auch als solcher wahrgenommen und wertgeschätzt.
2. Die Landessynode sieht den Bedarf für eine weitere Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten. Dabei sollen insbesondere Gemeinden zum Zuge kommen, in denen bisher keine Prädikantinnen und Prädikanten Dienst tun.
3. Die Lippische Landeskirche strebt in der Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Westfalen an.
4. Die Landessynode ruft das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenordnung) in Erinnerung und

bittet darum, dass dieses im Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten beachtet wird. Der Beschluss des Landeskirchenrates vom 6. Oktober 2009, dass nicht mehr als zwei Prädikantinnen und Prädikanten je Pfarrstelle in einer Gemeinde tätig sein sollen, wird bestätigt.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

XVIII.

Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG)

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. und 13. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Die Landessynode stimmt dem „Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG) vom 5. Juni 1993“ nebst den auf dessen Grundlage vom Rat der EKV erlassenen Richtlinien und Beschlüsse gem. der Anlage zu.

Die Einsegnung erfolgt wie die Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer durch das ordinierende Amt (Landessuperintendent/-in bzw. luth. Superintendent/-in). Dieses Recht kann delegiert werden. In der luth. Klasse erfolgt die Einführung durch die Agende „Berufung - Einführung - Verabschiedung“, in den ref. Klassen wird die Agende entsprechend angewandt.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG)

vom 5. Juni 1993
(ABl. EKD S. 447)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben.

Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.

Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

Abschnitt I **Allgemeines**

§ 1

(1) Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesetzt sind.

(2) Der Diakonin und dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll sie oder er in eigener Verantwortung betreuen.

Abschnitt II **Ausbildung und Prüfung**

§ 2

(1) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt, oder
2. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluss oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt, oder
3. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist, wenn nach Abschluss dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erlässt der Rat. Einzelheiten der Ausbildung regeln die Gliedkirchen in einer Ausbildungsordnung, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten nach § 3 Abs. 1 erlassen wird.

(4) An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder eine verpflichtende Fortbildung anschließen. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 3

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat als Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone anerkannt ist.

(2) Die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll in der Regel entweder in zeitlicher und organisatorischer Verbindung mit der theologisch-diakonischen Ausbildung stattfinden oder dieser vorausgegangen sein.

§ 4

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nicht älter als 35 Jahre ist,
3. die Fachoberschulreife oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und
4. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonat geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.

§ 5

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten der zuständigen Kirchenleitung, der Leiterin oder dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung führt den Vorsitz.

(4) Allgemeine Richtlinien für die Prüfung erlässt der Rat. Einzelheiten regeln die Gliedkirchen in einer Prüfungsordnung, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

Abschnitt III

Einsegnung und Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der

Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingeseget.

(2) Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 7

Zur Diakonin oder zum Diakon kann auf Antrag auch eingeseget werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen und eine theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 3 Abs. 1 mit Erfolg abgeschlossen hat. Diese Ausbildung muss mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Abs. 3 vergleichbar sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat), in dessen Bereich die Einsegnung vollzogen werden soll. § 6 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Mit der Einsegnung erwirbt die Diakonin oder der Diakon die Anstellungsfähigkeit und mit dieser das Recht, sich »Diakonin« oder »Diakon« zu nennen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann auf Antrag auch an Personen verliehen werden, die eine Ausbildung im Sinne des Abschnitt II abgeschlossen haben und bereits ordiniert oder zu einem anderen kirchlichen Dienst eingeseget worden sind.

(3) Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) eine Urkunde aus. Die Urkunden über die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit können zu einer Urkunde zusammengefasst werden.

(4) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

§ 9

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) zu entziehen,

1. wenn die Diakonin oder der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,
2. wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird,
3. wenn einer Diakonin oder einem Diakon fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, dass sie

oder er zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint,
oder

4. wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, dass diese oder dieser aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint.

Gehört die Diakonin oder der Diakon einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 an, so ist diese in den Fällen der Nummer 3 und 4 zu hören. Der Beschluss über die Entziehung der Anstellungsfähigkeit unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Anstellungsfähigkeit kann verzichtet werden.

(3) Wer auf die Anstellungsfähigkeit verzichtet oder wem sie entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen. Die Urkunden über Einsegnung und Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben. Der Verlust der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einer ehemaligen Diakonin oder einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV Diakonische Gemeinschaften

§ 10

(1) Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind und die insbesondere der Ermutigung, Befähigung und Unterstützung ihrer Mitglieder dienen, können von den zuständigen Gliedkirchen anerkannt werden.

(2) Eine Ausbildungsstätte kann mit Zustimmung der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte Gemeinschaft im Sinne des Absatz 1 zu beantragen.

Abschnitt V Anstellung

§ 11

(1) Als Diakonin oder Diakon darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Ordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Diakoninnen und Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(4) Die Aufgaben, die der Diakonin oder dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. Bei Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Abs. 1 bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung dieser Gemeinschaft. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

(1) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungsstätten auf, die nach § 3 Abs. 1 anerkannt sind.

(2) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union auf, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 dieses Kirchengesetzes anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die vorausgehende Ausbildung mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Abs. 3 vergleichbar ist. Für die Einsegnung und für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Personen, die ihre Ausbildung an einer solchen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, gilt Abschnitt III entsprechend. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Der Rat stellt eine Liste der staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufe im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf.

§ 13

(1) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von einer Gliedkirche verliehenen Anstellungsfähigkeit gelten als Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(2) Ausbildungen zur Diakonin und zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluss als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach Abschnitt II dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zur Diakonin oder zum Diakon eingeseignet werden. Die §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen nach Anhörung der Ausbildungsstätten ihres Bereichs. Sie können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1994 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. EKD 1960 S. 126),

2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union das gleiche Kirchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 202)

außer Kraft.

Anlage 1**Allgemeine Richtlinien
für die theologisch-diakonische Ausbildung**

vom 1. Februar 1994
(ABl. EKD S. 256)

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird Folgendes bestimmt:

1. Die Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon führt zu einer doppelten Qualifikation, vermittelt
 - durch die theologisch-diakonische Ausbildung und
 - in der Regel durch die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf.

Die Ausbildung soll dazu befähigen, fachgerechte Hilfe mit christlichem Zeugnis zu verbinden. Deshalb stehen die beiden Ausbildungszweige nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind integrale Bestandteile der einen Vorbereitung für die Aufgaben im Diakonat, in denen der Dienst der helfenden Liebe mit dem Dienst am Wort verbunden ist.

2. Die theologisch-diakonische Ausbildung vermittelt die biblische Begründung für den Auftrag der Kirche, insbesondere für das Diakonat. Sie leitet an zum diakonischen Dienst innerhalb dieses Gesamtauftrages.

Die theologisch-diakonische Ausbildung will die künftigen Diakoninnen und Diakone in ihrem persönlichen Glauben fördern und sie Formen christlichen Lebens erfahren und einüben lassen.

Die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ist wesentliches Element der Ausbildung. Sie erhält ihren besonderen Charakter durch das Angebot einer über die Ausbildungszeit hinausreichenden Einbindung in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene diakonische Gemeinschaft.

3. Lehrfächer der theologisch-diakonischen Ausbildung sind insbesondere

- Bibelkunde und Auslegung des Alten und Neuen Testaments,
- Kirchengeschichte einschließlich Kirchen- und Konfessionskunde,
- Glaubenslehre (Dogmatik),
- Ethik,
- Homiletik und Liturgik,
- Seelsorge,
- Grundlagen und Methodik der evangelischen Unterweisung,
- Diakonik.

4. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

Anlage 2**Allgemeine Richtlinien für die theologisch-
diakonische Abschlussprüfung**

vom 1. Februar 1994
(ABl. EKD S. 257)

Aufgrund von § 5 Abs. 4 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird Folgendes bestimmt:

1. Die Prüfung, mit der die theologisch-diakonische Ausbildung abgeschlossen wird, findet im Anschluss an den letzten Abschnitt der theologisch-diakonischen Ausbildung statt.
2. Zulassungsvoraussetzung sind insbesondere
 - die fortdauernde Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 2 DiakG zugelassen ist,
 - die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
 - der Nachweis des Ausbildungsabschlusses in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 DiakG der Nachweis einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in Kirche oder Diakonik nach Abschluss einer Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist.

Über die Vergleichbarkeit eines Ausbildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluss (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DiakG) entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) allgemein oder im Einzelfall.

3. Dauert die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DiakG auch ohne Anerkennungsjahr regelmäßig mindestens drei Jahre, so kann die Prüfung mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) bereits vor Ableistung des Anerkennungsjahres abgelegt werden. Die Einsegnung setzt jedoch die Ableistung des Anerkennungsjahres voraus.

4. Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der praktische Teil findet in der Regel vor Beginn der übrigen Teile der Prüfung statt und soll sich auf zwei Gebiete erstrecken.
5. Die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass
 - im Einzelnen zu definierende Prüfungsteile vorgezogen werden können,
 - einzelne Prüfungsteile in der Form von Gruppenprüfungen abgelegt werden, sofern Einzelleistungen der Prüflinge erkennbar und bewertbar bleiben.
6. Bei der Feststellung der Schlusszeugnisse sind die Vorzeugnisse und die Prüfungsleistungen, bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Schlusszeugnisse und die Bewährung im praktischen Dienst zu berücksichtigen.
7. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Gesamtergebnis, die Schlusszeugnisse und die Ergebnisse der praktischen Prüfung enthält und Aufschluss über die durchlaufene Ausbildung zu dem Beruf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DiakG gibt.
8. Wenn der Prüfungsausschuss Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Dienst als Diakonin oder Diakon hat, soll er dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitteilen.
9. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

Anlage 3

Beschluss über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die theologisch-diakonische Ausbildung

vom 1. Februar 1994
(ABl. EKD S. 256)

In Ausführung von § 12 Abs. 1 und 2 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) werden die nachfolgenden Listen aufgestellt:

Liste I

Ausbildungsstätten, die nach § 3 Abs. 1 DiakG anerkannt sind

1. Diakonenschule Paulinum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach, Bad Kreuznach
2. Diakonische Bruderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhausen
3. Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin-Spandau
4. Diakonenschule der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth, Bielefeld
5. Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliegener-Werks, Mülheim/Ruhr
6. Diakonenschule der Neinstedter Anstalten, Brüderhaus „Lindenhof“, Neinstedt

7. Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn
8. Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid
9. Brüderhaus Martinshof Rothenburg, Rothenburg/Oberlausitz
10. Evangelische Diakonienanstalt Martineum, Witten
11. Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninengemeinschaft Züssow

Liste II

Ausbildungseinrichtungen, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 DiakG anerkannt werden

1. Bruderschaft des Johannes-Falk-Hauses, Eisenach
2. Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses Hamburg
3. Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie Karlshöhe, Ludwigsburg
4. Bruderschaft des evangelisch-lutherischen Diakonenhauses Moritzburg e.V., Moritzburg in Verbindung mit der Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit, Dresden
5. Diakonenschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau
6. Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus, Rickling
7. Diakonenschule des Hessischen Brüderhauses e.V., Schwalmstadt
8. Diakonienanstalt Rummelsberg, Schwarzenbruck

Anlage 4

Beschluss über die Feststellung von anerkannten Sozial- und Pflegeberufen

vom 1. Februar 1994
(ABl. EKD S. 256)

In Ausführung von § 12 Abs. 3 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird die nachfolgende Liste von staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufen, deren Ausbildungsabschlüsse, gegebenenfalls unter Einschluss eines Anerkennungsjahres, als Teil der Ausbildung zum Diakon gelten, aufgestellt:

Liste I

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. Arbeitserzieher und Arbeitserzieherin
2. Ergotherapeut und Ergotherapeutin
3. Erzieher und Erzieherin
4. Heilpädagogin und Heilpädagoge
5. Logopäde und Logopädin
6. Sonderpädagogin und Sonderpädagoge
7. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin
8. Sozialpädagogin und Sozialpädagoge

Liste II
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2

1. Altenpfleger und Altenpflegerin
2. Familienpfleger und Familienpflegerin
3. Hebamme und Entbindungspfleger
4. Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerin
5. Heilgymnast und Heilgymnastin
6. Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwester
7. Krankengymnast und Krankengymnastin
8. Krankenpfleger und Krankenschwester

BEKANNTMACHUNGEN

XIX.
Beschluss
der Arbeitsrechtlichen
Schiedskommission Rheinland-
Westfalen-Lippe (ARS-RWL)

vom 8. Juni 2015

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 8. Juni 2015 in Bochum nachstehenden Beschluss:

A

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke,

- Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- Diakonisches Werk
der Lippischen Landeskirche,

in freier Trägerschaft, die nachstehend namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbefristet anwenden:

- Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V.,
Beckstr. 133, 46238 Bottrop
- Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH,
Beckstr. 133, 46238 Bottrop
- Seniorenhilfe gGmbH,
Beckstr. 133, 46238 Bottrop
- Selbstbestimmt Wohnen gGmbH,
Beckstr. 133, 46238 Bottrop
- Bottroper Werkstätten gGmbH,
Beckstr. 133, 46238 Bottrop
- Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH,
Fahrner Str. 133, 47169 Duisburg
für den sachlichen Geltungsbereich Ärztinnen
und Ärzte

B

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke,

- Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- Diakonisches Werk
der Lippischen Landeskirche,

in freier Trägerschaft, die nachstehend namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen ab dem 1. Juli 2015 nicht weiter anwenden dürfen.

Arbeitsverhältnisse, die sich am 20. November 2012 vertragsgemäß nach den AVR DD gerichtet haben, bleiben hiervon unberührt.

- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V., Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho Eduard Kuhlo gGmbH,
Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
- Stiftung Herberge zur Heimat,
Mühlenstr. 9, 32756 Detmold
- Ev. Altenheim Hamm e. V.,
Alter-Uentrop Weg 26, 59071 Hamm
- Diakoniestation Radevormwald gGmbH,
Andreasstr. 2, 42477 Radevormwald

Bochum, 8. Juni 2015

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
Rheinland-Westfalen-Lippe
Der Vorsitzende

XX. „Ich bin fremd gewesen....“ Flüchtlinge in Lippe und die Verantwortung der Lippischen Landeskirche

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 12. und 13. Juni 2015 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Anknüpfend an frühere Beschlüsse dankt die Landessynode allen Beteiligten: Kirchengemeinden, Klassen und Diakonie, die sich bei der Aufnahme, der Begleitung und dem Schutz von Geflüchteten engagieren. Die Zahl der Geflüchteten, die lippischen Kommunen zugewiesen wurden, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Im Jahr 2014 wurden 865 Flüchtlinge aufgenommen und im ersten Quartal 2015 bereits weitere 325 Asylanträge gestellt. Es gibt im Kreis Lippe zwei Erstaufnahmeeinrichtungen mit einer Aufnahmekapazität von über 1.000 Personen.

In der Bibel sind ebenfalls Erfahrungen von Verfolgung, Flucht und Fremdheit überliefert. Gerade die davon Betroffenen aber ließ Gott oft für ihr näheres und weiteres Umfeld zu einem besonderen Segen werden. Diese Verheißung tritt zu der biblischen Aufforderung der Sorge für die „Fremden“ als eine der damals wie heute besonders schutzbedürftigen Gruppen der Gesellschaft. Auf diesem Hintergrund spricht sich die Lippische Landessynode mit Nachdruck für eine humanitäre Aufnahme der heutigen Geflüchteten aus und dafür, sie mit ihren Gaben und Begabungen willkommen zu heißen und ihnen von Anfang an entsprechende Lebens-, Arbeits- und Entfaltungsmöglichkeiten zu geben.

Für die Ebene der Landeskirche erkennt die Synode in der Arbeit mit Geflüchteten derzeit einen der Schwerpunkte ihres Engagements. Sie setzt ihre Bemühungen fort, durch diakonische Flüchtlingsberatungsstellen in Abstimmung mit anderen Trägern eine engagierte und parteiische Beratung für Geflüchtete in allen Kommunen Lippes zu ermöglichen. Für die Flüchtlingsberatung in Lippe sollen im Haushalt 2016 nochmals 50.000 Euro bereitgestellt werden. Außerdem soll auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen im Kreis Lippe eine Asylverfahrensberatung weiterhin ermöglicht werden.

Die Lippische Landeskirche ermutigt ihre Mitglieder und Gemeinden, sich ggf. neu an Arbeitskreisen und Unterstützungsstrukturen für Geflüchtete zu beteiligen. Das Diakoniereferat im Landeskirchenamt wird dafür professionelle Beratung weiterhin vorhalten und zusätzlich die Begleitung von Ehrenamtlichen entwickeln. Die Synode bittet das Landeskirchenamt, die Einrichtungen der Landeskirche und die Gemeinden, die eigene interkulturelle Öffnung weiter voran zu treiben und auch im kirchlichen Leben Anknüpfungspunkte für die Christinnen und Christen unter den Geflüchteten zu schaffen. Ebenfalls zu Gemeinden anderer Herkunft und Sprache sollte der Kontakt ver-

stärkt werden. Schließlich erneuert die Synode ihre Unterstützung von Kirchenasyl als legitimes Handeln von Kirchengemeinden in besonderen Einzelfällen. Dies gilt auch für Kirchenasyle im Zusammenhang mit der Dublin-Verordnung.

Zur Situation in Europa, Deutschland und Nordrhein-Westfalen: Die meisten Menschen, die als Geflüchtete nach Lippe kommen, haben das Mittelmeer oder engmaschig überwachte Landgrenzen rund um Europa überwinden müssen. Tausende Flüchtlinge kommen auf diesen Wegen auch um.

Für Europa macht sich die Lippische Landessynode daher den Beschluss der Hauptversammlung des Reformierten Bundes vom 24. April 2015 zu eigen, der u. a. eine verstärkte Seenotrettung, sichere Zugänge nach Europa und Veränderungen im Visums- und Asylrechtsbereich fordert. Die Bekämpfung der Fluchtursachen bleibt eine dauerhafte Herausforderung. Die Synode spricht sich nachdrücklich gegen militärische Maßnahmen der Flüchtlingsabwehr aus. Die Dublin-Verordnung muss in der Weise geändert werden, dass die Wahlfreiheit der Geflüchteten auch im Interesse ihrer schnelleren Integration gewährleistet wird. Es müssen finanzielle Ausgleichs- und Anreizmechanismen zur Aufnahme von Flüchtlingen sowie dauerhafte und nennenswerte Neuansiedlungsquoten in Europa geschaffen werden.

Auf der Bundesebene bittet die Landessynode den Landeskirchenrat, sich im Rahmen der Flüchtlingsarbeit der EKD bei der Bundesregierung für ein zügigeres, aber dem Einzelfall gerecht werdendes Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzusetzen. Die Synode ruft dazu auf, ein erneutes Aufnahmeprogramm des Bundes für syrische Flüchtlinge aufzulegen.

Für Nordrhein-Westfalen bittet die Synode Diakonie RWL e. V., sich bei der Landesregierung nach dem 2. Flüchtlingsgipfel für ein nachhaltiges Konzept der Landesaufnahme und -unterbringung sowie für eine freiwillige Ausreisemöglichkeit von abgelehnten Asylbewerbern einzusetzen. Die Synode bedauert die Wiedereinführung der Abschiebehaft in Büren. Insgesamt würdigt die Lippische Landessynode das Engagement, das die Aufnahme von Geflüchteten in Lippe für die öffentliche Hand wie für Zivilgesellschaft und Kirche erfordert. Aber sie ermutigt dazu, diese in allen Bereichen bewusst zu gestalten, die Schutz suchenden Menschen aufzunehmen und in ihnen auch eine Bereicherung und einen Segen zu sehen.

„Gastfrei zu sein vergesst nicht; denn dadurch haben einige ohne ihr Wissen Engel beherbergt.“ (Hebr. 13,2)

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

PERSONALNACHRICHTEN**XXI.
Personalnachrichten****Vokationen**

Frau Maren N i e d e r s t a d t, Lemgo und Frau Christiane O e t t e r, Detmold, haben in dem Schuljahr 2014 / 2015 an dem Zertifikatskurs Evangelische Religionslehre der Westfälischen und Lippischen Landeskirche erfolgreich teilgenommen.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90) BIC: GENODED1DKD; IBAN: DE52 3506 0190 2009 5070 38
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand und Adressenverwaltung:	Nicole Gutknecht, Telefon: 05231 - 976 859 E-Mail: Nicole.Gutknecht@Lippische-Landeskirche.de